



## AUSBILDUNGSVEREINBARUNG

für den  
**praktischen Studienanteil**  
im  Semester im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

zwischen

Träger

Einrichtung

Straße  Hausnr.

PLZ  Ort

- im Folgenden Praxisstelle genannt -

und

Herr  Frau

Name  Vorname

geboren am  in

wohnhaft

Straße  Hausnr.

PLZ  Ort

- im Folgenden Studierende/r genannt -

wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildungsvereinbarung geltenden Ordnung der Module mit Praxisanteilen (im Folgenden PraxO) für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Zittau/Görlitz die folgende Ausbildungsvereinbarung geschlossen:

### § 1 Orientierung/Bezeichnung des Praxismoduls

Es handelt sich hierbei im Sinne von § 4 PraxO um die

- Interventionsorientierte Praxisexploration (Modul 08)
- Organisationsorientierte Praxisexploration (Modul 15).

## § 2 Inhalte der Praxisexploration

1. Die Praxisexploration umfasst folgende Lern- und Arbeitsfelder:


2. Die mit der Praxisexploration verbundene Zielsetzung wird gewährleistet und im Ausbildungsplan (§ 11 PraxO) konkretisiert.
3. Der Ausbildungsplan regelt Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge sowie die Form der Praxisanleitung. Er wird zu Beginn der Praxisexploration von Praxisanleiter/in und Studierender/m gemeinsam erstellt und nach seiner Genehmigung durch die Hochschule Bestandteil dieser Ausbildungsvereinbarung. Die Praxisstelle verpflichtet sich, die/den Studierende/n auf der Grundlage dieses Ausbildungsplanes auszubilden. Abweichungen vom Ausbildungsplan oder Änderungen sind der Hochschule mitzuteilen und bedürfen der Genehmigung durch die Hochschule.

## § 3 Praxisanleiter/in

Die Praxisstelle benennt  Herr  Frau

Name  Vorname

Qualifikation/Berufsabschluss   
(laut Urkunde)

als Praxisanleiter/in des/der Studierenden. Ihm/Ihr obliegt die Verantwortung für die Ausbildung des/der Studierenden im Sinne der vereinbarten Zielsetzungen. Der/Die Praxisanleiter/in ist zugleich Gesprächspartner/in der Hochschule.

## § 4 Dauer der Praxisexploration

1. Die Praxisexploration hat einen Umfang von 720 Stunden.
2. Sie wird bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von  Stunden abgeleistet.
3. Die Praxisexploration beginnt am  und endet am .
4. Eingeschlossen in die Praxisexploration sind gesetzliche Feiertage.
5. Werden Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind grundsätzlich je Praxisexploration die acht Arbeitstage überschreitenden Fehltage nachzuholen. Ausnahmen sind auf Antrag des/der Studierenden durch Entscheidung der Leitung des Praxisamtes nach Anhörung der Praxisstelle möglich. Der Praxisstelle ist vom 4. Tage an eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
6. Sonstige Versäumnisse durch andere als in Ziffer 5 genannte Gründe sind der Hochschule von dem/der Studierenden unverzüglich anzuzeigen. Entscheidungen in dieser Angelegenheit werden durch die Leitung des Praxisamtes nach Anhörung der Praxisstelle getroffen.

## § 5 Ausbildungsverhältnis

1. Durch diese Ausbildungsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
2. Der/Die Studierende erhält jedoch eine Ausbildungsvergütung in Höhe von  EUR/monatlich.
3. Zur Deckung von Fahrtkosten zwischen Praxisstelle und Wohnung des/der Studierenden und von notwendigen Ausgaben zur Verpflegung erhält der/die Studierende durch die Praxisstelle einen Zuschuss in Höhe von  EUR/monatlich.

4. Für die im Auftrag der Praxisstelle durchgeführten Dienstreisen erhält der/die Studierende Ersatz der Aufwendungen in entsprechender Anwendung der bei der Praxisstelle geltenden Reisekostenregelung. Die zur Realisierung der Ausbildungsziele notwendigen Dienstreisen sollten von der Praxisstelle in angemessenem Umfang genehmigt und bezuschusst werden.
5. Ein Anspruch auf Erholungsurlaub besteht nicht. Eine Unterbrechung der Praxisexploration ist nur unter den in § 4 genannten Voraussetzungen möglich.
6. Dem/Der Studierenden ist eine angemessene Zeit für Literatur- und Aktenstudium in berufsfeldspezifischem Umfang innerhalb der Arbeitszeit zu gewähren.
7. Eine Ausbildung des/der Studierenden an Wochenenden und Feiertagen ist berufsfeldspezifisch in einem angemessenen Rahmen möglich. Art und voraussichtlicher Umfang der Tätigkeit sind im Ausbildungsplan festzulegen.
8. Mehr- und Nachtarbeit ist nur im Rahmen der geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften in begrenztem Umfang und mit vorheriger Zustimmung des/der Studierenden möglich. Bei der Festlegung des Freizeitausgleichs sollte nach Möglichkeit den Wünschen des/der Studierenden entsprochen werden.
9. Die für die Praxisstelle geltenden Vorschriften über den Datenschutz finden entsprechende Anwendung. Der/Die Studierende unterliegt der strafrechtlichen Verschwiegenheitspflicht des § 203 des StGB. Über alle im Adressat/innenkontakt und in Dienstbesprechungen erhaltenen Kenntnisse, die unter den Vertrauensschutz dieser Bestimmungen fallen, hat er/sie Verschwiegenheit zu wahren.
10. Der/Die Studierende ist während der Praxisexploration kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige. Während der Teilnahme an Studientagen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bei der Unfallkasse Sachsen.

### **§ 6 Pflichten des/der Studierenden**

Der/Die Studierende verpflichtet sich

- a) die ihm/ihr übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten im Sinne der vereinbarten Zielsetzungen der Praxisexploration nach besten Kräften wahrzunehmen,
- b) den ihm/ihr in diesem Rahmen erteilten Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten,
- d) ein Fernbleiben von der Praxisstelle unter Angabe der Gründe dieser unverzüglich mitzuteilen,
- e) an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen,
- f) den Ausbildungsplan sowie alle in der PraxO zur Anerkennung des jeweiligen Praxismoduls geforderten Unterlagen fristgemäß bei der Hochschule einzureichen.

### **§ 7 Pflichten der Praxisstelle**

Die Praxisstelle verpflichtet sich

- a) den Anleitungsprozess während der Praxisexploration durchgängig zu sichern. Dies beinhaltet die Verpflichtung, eine Vertretung zu gewährleisten, sollte der/die in dieser Ausbildungsvereinbarung genannte Anleiter/in in größerem Umfang ausfallen. Ist dies nicht möglich, ist nach anderen Lösungen zu suchen, und dabei das Praxisamt zu beteiligen,
- b) den/die Studierende/n den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des Ausbildungsplanes entsprechend auszubilden,
- c) den Studierenden die Teilnahme an Teamsitzungen, Dienstbesprechungen und internen Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen,

- d) den/die Studierende/n für die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule freizustellen,
- e) den/die Studierende/n im Falle einer erforderlichen Verlängerung der Praxisexploration zusätzlich für diese Dauer auszubilden,
- f) nach Beendigung der Praxisexploration dem/der Studierenden rechtzeitig zur Wahrung der in der Praxis genannten Fristen einen Tätigkeitsnachweis und eine Beurteilung auszustellen und dem/der Studierenden auszuhändigen.

### **§ 8 Sonstige Vereinbarungen**

1. Die Ausbildungsvereinbarung sollte möglichst 4 Wochen vor Beginn der Praxisexploration dem Praxisamt zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine Aufnahme der Praxisexploration ist nur nach erfolgter Genehmigung durch das Praxisamt möglich.
2. Die Studierenden der Sozialen Arbeit fertigen im jeweiligen Praxismodul eine Belegarbeit an, für die während der Praxisexploration entsprechende Informationen und Kenntnisse erworben werden.
3. Das Praxisamt der Fakultät Sozialwissenschaften ist Ansprechpartner für die Praxisstelle und den/die Studierende/n, für alle fernmündlichen und schriftlichen Anfragen und Mitteilungen, die Praxismodule betreffend.
4. Alle sonstigen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
5. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so tritt an deren Stelle das gesetzlich Zulässige. Die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben in ihrer Wirksamkeit unberührt.

Für die Praxisstelle

Anleiter/in

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift, Stempel

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Studierende/r

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Durch die Hochschule unter Vorbehalt des Nachweises der Zulassungsvoraussetzungen zum Praxismodul genehmigt:

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift, Stempel